

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Weißenfels**

vom 27. April 2000 (WSF-ABl. 04/2000, S. 5), geändert durch Artikel 8 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Stadt Weißenfels (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 26. April 2001 (WSF-ABl. 07/2001, S. 7) und Satzung vom 13. Dezember 2001 (WSF-ABl. Nr. 1/2002,S.6)

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Über die Erstattung der Aufwendungen für die Entnahme von Strom wird zwischen dem jeweiligen Anbieter und der Stadt Weißenfels ein privat-rechtliches Entgelt vereinbart.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die zum Wochenmarkt der Stadt Weißenfels zugelassenen Anbieter.
- (2) Besteht der Anbieter aus einer Personenmehrheit, so haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Für Tagesstandplätze ist eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Markttag.
- (2) Für Dauerstandplätze ist je eine Dauerstandgebühr für den Vergabezeitraum vom 01.01. bis 30.06. des jeweiligen Jahres und den Vergabezeitraum vom 01.07. bis 30.11. des jeweiligen Jahres zu entrichten.  
Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Vergabezeitraumes (Erhebungszeitraum).

**§ 4****Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren der Tagesstandplätze werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Dauerstandgebühr für den Vergabezeitraum vom 01.01. bis 30.06. des jeweiligen Jahres ist je zur Hälfte am 20.02. und 20.05. des jeweiligen Jahres fällig.  
Die Dauerstandgebühr für den Vergabezeitraum vom 01.07. bis 30.11. des jeweiligen Jahres ist je zur Hälfte am 20.07. und 20.09. des jeweiligen Jahres fällig.

**G e b ü h r e n t a r i f****zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Weißenfels****1. Wochenmarkttage Dienstag und Donnerstag**

Die Tagesgebühr beträgt pro vollen lfd. Meter Verkaufsfront/Tag:

- |   |        |
|---|--------|
| 1.1. für Kleinsterzeuger  | -      |
| 1.2. für Händler mit Sortimenten gemäß § 67 Abs. 1 GewO   | 2,56 € |
| 1.3. für Händler mit Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 der VO über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel für Wochenmärkte der Stadt Weißenfels vom 28.09.1998 | 3,58 € |
| 1.4. Warenträger nach § 6 Abs. 6 Wochenmarktordnung   | 7,67 € |

**2. Die Dauerstandgebühr entspricht der Tagesgebühr je Wochenmarkttag multipliziert mit den Markttagen im jeweiligen Vergabezeitraum.****3. Wochenmarkttag Sonnabend**

Die Tagesgebühr beträgt pro vollen lfd. Meter Verkaufsfront /Tag:

- |   |        |
|---|--------|
| 3.1. für Kleinsterzeuger  | -      |
| 3.2. für Händler mit Sortimenten gemäß § 67 Abs. 1 GewO   | -      |
| 3.3. für Händler mit Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 der VO über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel für Wochenmärkte der Stadt Weißenfels vom 28.09.1998 | 2,56 € |
| 3.4. Warenträger nach § 6 Abs. 6 Wochenmarktordnung   | 5,11 € |